



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 228/07

vom

19. Juni 2008

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Dr. Kayser, Prof. Dr. Gehrlein, Vill und Dr. Fischer

am 19. Juni 2008

beschlossen:

Die Rechtbeschwerde gegen den Beschluss der 20. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 24. Oktober 2007 wird auf Kosten der Antragsgegnerin verworfen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 655.215,61 € (1.469.538,94 € - 814.323,33 €) festgesetzt.

Gründe:

1 Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, §§ 7, 6 Abs. 1, § 34 Abs. 2 InsO statthafte Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil ein Zulassungsgrund (§ 574 Abs. 2 ZPO) nicht eingreift.

2 Das Beschwerdegericht ist ersichtlich davon ausgegangen, dass der Bestand der dem Insolvenzantrag zugrunde liegenden Forderung mit Hilfe des Vorbehaltssurteils in ihrer Gesamthöhe von 1.469.538,94 € glaubhaft gemacht worden ist. Insoweit hat das Landgericht ausgeführt, sein Verständnis, wonach die Patronatserklärung einen einer Bürgschaft entsprechenden direkten Zahlungsanspruch gegen die Schuldnerin begründe, werde durch das Vorbehaltssurteil belegt. Folglich hat das Beschwerdegericht eine Glaubhaftmachung nicht

nur hinsichtlich des ausgeurteilten und von der Schuldnerin beglichenen Betrages über 814.323,33 €, sondern auch hinsichtlich des Restbetrages von 655.215,61 € angenommen. Gegen die Annahme einer Glaubhaftmachung hinsichtlich dieses weiterhin offenen Differenzbetrages wendet sich die Rechtsbeschwerde nicht. Bei dieser Sachlage scheidet ohne Rücksicht darauf, ob das Beschwerdegericht die Zahlung der Schuldnerin über 814.323,33 € zur Kenntnis genommen hat, ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG aus.

Ganter

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Vorinstanzen:

AG Hannover, Entscheidung vom 22.08.2007 - 909 IN 728/07-6- -

LG Hannover, Entscheidung vom 24.10.2007 - 20 T 82/07 -